



14.11.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

Brandschutzordnung des Gesundheitscampus der Hochschule Bochum
vom 14. November 2025

Seite 3 - 39

Brandschutzordnung Teil B

Gesundheitscampus

Nach DIN 14096
Stand: November 2025

– Für alle Beschäftigten und Studierenden ohne besondere Brandschutzaufgaben –

Inhalt

a) Einleitung	5
b) Brandschutzordnung Teil A	7
c) Brandverhütung	8
d) Brand- und Rauchausbreitung	12
e) Flucht- und Rettungswege	13
f) Melde- und Löscheinrichtungen	14
g) Verhalten im Brandfall	15
h) Brand melden	16
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	17
j) In Sicherheit bringen	18
k) Löschversuche unternehmen	19
l) Besondere Verhaltensregeln	23
m) Anhang	24
Anlage 1	24
Anlage 2	26
Anlage 3	28
Anlage 4	28
Anlage 5	29

a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Bereiche der Hochschule Bochum **am Standort Gesundheitscampus**. Das bedeutet für alle Gebäude, Einrichtungen und sonstigen Anlagen, die durch die Hochschule bzw. Hochschulangehörigen genutzt werden.

Die Brandschutzordnung gilt für alle im Bereich der Hochschule Bochum Tätigen, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten. Vorübergehend Tätige sowie sonstige Nutzer:innen und Besucher:innen haben den Anordnungen des Personals der Hochschule Bochum bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

Die Durchsetzung eines effektiven Brandschutzes obliegt den einzelnen Verantwortungsträgern im Bereich der Hochschule Bochum. (siehe dazu Hinweise zu Aufgaben der Verantwortlichen im Arbeits- und Umweltschutz) Anlage 1.

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung und soll dazu dienen, Personen und Sachschäden im Brandfalle möglichst gering zu halten. Aus diesem Grund enthält die Brandschutzordnung eine Reihe von wichtigen hochschulinternen Vorschriften, die von allen in der Hochschule Bochum Standort Gesundheitscampus anwesenden Personen zu beachten sind.

Alle Beschäftigten der Hochschule sind aufgefordert, an regelmäßig stattfindenden Brandschutzunterweisungen und Evakuierungsübungen teilzunehmen und sich mit der Handhabung der vorhandenen Feuerlöschmittel, Lösch- und Rettungsgeräte vertraut zu machen. Dies geschieht in der Regel durch die Teilnahme an praktischen Feuerlöschübungen, die nach Rücksprache mit der Stabsstelle AGU durchgeführt werden.

Die Brandschutzordnung ist einzuhalten und Bestandteil der jährlichen Unterweisung der Beschäftigten durch ihre Führungskräfte.

Jeder ist für den aktiven Brandschutz mit verantwortlich.
Die Rettung von Menschen im Brandfall geht in jedem Fall der Bergung von
Sachgütern vor.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile.

Teil A der Brandschutzordnung ist ein Aushang und richtet sich an alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden der HS Bochum Standort Gesundheitscampus aufhalten. Dieser Aushang enthält wichtige Verhaltensregeln im Brandfall und ist an gut sichtbaren Stellen (z.B. in unmittelbarer Nähe der Flucht- und Rettungswege oder an Gebäudeeingängen) anzubringen. Alle Personen sind verpflichtet, die in der Brandschutzordnung genannten Maßnahmen einzuhalten.

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Gelände oder den Gebäuden der HS Bochum Standort Gesundheitscampus (wie z.B. Beschäftigte, Studierende, Fremdfirmenmitarbeitenden) aufhalten. Dieser Teil enthält wichtige Regeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und weitere Regeln für das Verhalten im Brandfall. Die Brandschutzordnung Teil B ist allen Beschäftigten und Studierenden in geeigneter Form bekannt zu geben und Teil der jährlichen Unterweisung. Alle vor genannten Personengruppen sind verpflichtet, die in der Brandschutzordnung genannten Maßnahmen einzuhalten. Verstöße gegen die Bestimmungen zum vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz können dienst- bzw. arbeitsrechtliche sowie ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die an der HS Bochum Standort Gesundheitscampus mit besonderen Brandschutzaufgaben betraut sind. Dies sind z.B. Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsingenieure, Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhelfer oder Führungskräfte.

Die Brandschutzordnung gilt in allen Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen der HS Bochum Standort Gesundheitscampus. Sie ist im Intranet der HS Bochum hinterlegt. Die Brandschutzordnung kann für besondere Bereiche erforderlichenfalls ergänzt werden.

Diese Brandschutzordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Die bisherige Brandschutzordnung am Gesundheitscampus tritt damit außer Kraft.

Markus Hinsenkamp (Kanzler)

b) Brandschutzordnung Teil A

Die Brandschutzordnung Teil A ist in jedem Gebäude der HS Bochum gut sichtbar und an geeigneten Stellen auszuhängen. Geeignete Stellen sind z.B. Gebäudeeingänge, Flure und Treppenträume.

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112 oder intern 0112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

Erstelldatum: 11/2025

Objekt: HS-Bochum Standort Gesundheitscampus

c) Brandverhütung

1. Ordnung und Sauberkeit in Gebäuden sind grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz. Dies bedeutet, dass zum Beispiel keine brennbaren Gegenstände in Fluren, in Fluchtwegen oder im Bereich von Brandschutztüren gelagert werden.
2. Rauchverbote, Verbote des Umgangs mit offenem Feuer und Licht sind unbedingt zu beachten. Das Rauchen ist innerhalb der Gebäude nicht gestattet. Außerhalb der Gebäude nur in den als solchen gekennzeichneten Bereichen.
3. Alle Bediensteten müssen sich mit der Handhabung der vorhandenen Feuerlöschmittel, Lösch- und Rettungsgeräte (z.B. Handfeuerlöscher) sowie der Rettungswege im jeweiligen Aufenthaltsbereich vertraut machen.
4. Alle Brandschutzeinrichtungen wie Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Notduschen etc. sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Geleerte oder ausgelöste Feuerlöscher sind umgehend dem internen Gebäudeservice oder der Sicherheitsingenieurin zu melden.
5. Löschgeräte dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich von den Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
6. Mängel an Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich dem internen Gebäudeservice (unter stoerfall@hs-bochum.de) oder der Sicherheitsingenieurin (interne Durchwahl – 0234 32 100 30 oder arbeitsschutz@hs-bochum.de) zu melden.
7. Die Benutzung von Wasserkochern, Kaffeemaschinen, Mikrowellen, elektrischen Kochplatten, Heizlüftern, Kühlschränken etc. ist in allgemeinen Büroräumen grundsätzlich untersagt.
8. Kaffeemaschinen und ähnliche Elektrogeräte dürfen grundsätzlich nur in dafür vorgesehenen Räumen auf feuerfestem Material aufgestellt und benutzt werden. Die Geräte müssen den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes entsprechen, der gewerblichen Nutzung standhalten und mindestens jährlich auf ihre elektrische Sicherheit überprüft werden (DGUV V4 Prüfung).
9. Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den Vorschriften der Maschinenrichtlinie, des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), der VDE sowie

anderweitiger einschlägiger Normen entsprechen. Die elektrischen Geräte und Anlagen sind den notwendigen regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen.

10. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Mangelhafte elektrische Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen und unverzüglich durch Fachpersonal in Stand zu setzen.
11. Bei Verlassen der Dienst- und sonstigen Räume, über einen längeren Zeitraum hinweg bzw. bei Dienst- und Veranstaltungsschluss hat die oder der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass Wärmegeräte und andere Apparaturen abgeschaltet sind und auch sonst keine Brandgefahr besteht. Gasleitungen sind abzusperren. („Not-Aus“- Knopf in den Laboren drücken)
12. Die Abwärme von technischen Anlagen darf sich nicht stauen. Es ist für eine ausreichende Luftzirkulation (z.B. durch ausreichenden Wand- und Deckenabstand) zu sorgen. Brennbare Stoffe sind fernzuhalten.
13. Der Betrieb von elektrischen Geräten, Anlagen und Akkus ist ausreichend zu überwachen. Nachts unbeaufsichtigt betriebene Geräte und Anlagen sind nur zulässig, wenn keine Brandgefahr besteht oder durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden. Für die Nutzung von Lithium-Akkus sind die Anforderungen gem. „Leitfaden zum sicheren Umgang mit Lithium-Batterien“ in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.
14. Die Mitnahme von Pedelecs, E-Bikes oder E-Rollern in ein Gebäude der HS Bochum ist nicht gestattet.
15. Elektrische Unterverteilungen und Versorgungseinrichtungen müssen frei und zugänglich sein und dürfen nicht mit Gegenständen verstellt werden.

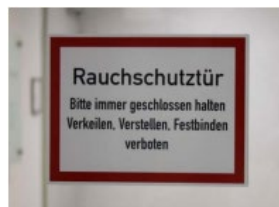
16. Schäden an der elektrischen Installation (Funkenbildung, Schmorgeruch und ähnliches) sowie Schäden an Gasleitungen (Gasgeruch) sind umgehend der Haustechnik, Telefon -360, der Liegenschaftsverwaltung Telefon -337 und -359 oder unter stoerfall@hs-bochum.de zu melden.
17. Räume, in denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen mit offenem Feuer oder Licht nicht betreten werden. Die Räume sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss in der gesamten Betriebsstätte einheitlich erfolgen. Das Mischen alter und neuer Kennzeichnungen ist nicht zulässig.
18. Die sich betriebsbedingt ergebenden feuergefährlichen Abfälle sind in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren. Die Behälter sind spätestens bei Arbeitsschluss aus dem Arbeitsbereich zu entfernen und an einem gesicherten Ort aufzubewahren.
19. Brennbare Abfälle dürfen nur in dafür geeigneten Abfallbehältern aufbewahrt werden. Dies gilt insbesondere für ölgetränkte Putzlappen, Sägemehl und Holzwolle. Es ist zu beachten, dass auch ölbenetzte Metallspäne zur Selbstentzündung neigen können.
20. Feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen nur in vorgeschriebenen gekennzeichneten Behältern und nur in solchen Mengen vorhanden sein, wie es in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der TRGS 510 und/oder den Hinweisen zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) festgelegt ist. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern ist jedoch generell unzulässig in Verkehrswegen wie Treppenträumen, Fluren, Flucht- und Rettungswegen, Durchgängen, Durchfahrten und engen Höfen. Vergleichbares gilt für die Lagerung in ortsfesten Behältern.
21. Brennbare Flüssigkeiten dürfen niemals in Ausgüsse oder Toiletten geschüttet werden.
22. Gefahren müssen erkennbar sein:
Originalgebinde bzw. Verpackungen sind stets mit der entsprechenden Kennzeichnung gemäß aktueller CLP-Verordnung zu versehen.
23. Vorhandene Absperreinrichtungen an Maschinen, Abnahmestellen, Gasflaschen usw. sind nach Gebrauch zu schließen.

24. Druckbehälter/Druckgasflaschen sind standsicher und so zu lagern, dass sie keiner direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Die Ventile sind mit Schutzkappen und ggf. Verschlussmuttern zu sichern. Es ist weiter zu beachten, dass sie nicht in Kellern, Fluchtwegen, Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten, Garagen, Arbeits- und Saniträumen oder Räumen mit Gruben, Kanälen, Bodenabläufen gelagert werden und im Gefahrenfall leicht geborgen werden können. Die einschlägigen Regeln der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie der für Druckgasbehälter relevanten Lagervorschrift der TRGS 510 sind zu beachten.
25. Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierzu berechtigt sind. Außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten ist dies nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein nach Anlage 3) möglich. Hierbei sind die in der Genehmigung aufgeführten Schutzvorkehrungen zu beachten. Die Erlaubnis wird von der oder dem zuständigen Vorgesetzten in Abstimmung mit der Stabsstelle AGU oder der Haustechnik ausgestellt. Nach Beendigung der Arbeiten sind die notwendigen Kontrollen sicherzustellen und durchzuführen.
26. Das Aufhängen von Papieraushängen ist nur an den vorhandenen Pinnwänden erlaubt. Diese sind sparsam zu plakatieren und laufen von alten Aushängen zu befreien. Die Plakatierungsrichtlinie der HS ist zu beachten.
27. Im Bereich der Hochschule Bochum Standort Gesundheitscampus sollen nur nicht brennbare Abfallbehälter aufgestellt werden. Darüber hinaus sind die Versammlungsräume sowie Flucht- und Rettungswege (inkl. Aufzugvorräumen) mit selbstlöschenden Abfallbehältern auszustatten.
28. Alle Studierenden sind am Anfang des Semesters in der jeweils ersten Veranstaltung durch die Professorin oder den Professor auf das richtige Verhalten im Brandfall innerhalb der Hochschule Bochum Standort Gesundheitscampus aufmerksam zu machen.
29. Die maximale Belegung – insbesondere von Hörsälen und Seminarräumen – wird durch Bestuhlungspläne vorgegeben. Die Einhaltung obliegt der jeweiligen Veranstaltungsleitung.

30. Allen im Geltungsbereich der Brandschutzordnung nicht nur vorübergehend Tätigen – also Beschäftigte wie Studierende – werden bei der Aufnahme Ihrer Tätigkeit auf die Brandschutzordnung hingewiesen.
31. Die vorübergehend im Bereich der Brandschutzordnung Tätigen (z.B. Fremdfirmen) sind durch den Auftraggeber/Auftraggeberin mit dem Inhalt der Brandschutzordnung der Hochschule Bochum Standort Gesundheitscampus vertraut zu machen. Auftraggeber sind z. B. der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB), Hochschulverwaltung (HV), Labore. Der Sachverhalt ist zu dokumentieren, eine Ablichtung ist unverzüglich der Stabsstelle AGU über das Funktionspostfach arbeitsschutz@hs-bochum.de zu übersenden. (Siehe Anlage 5 Unterweisungsnachweis.)
32. Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind immer freizuhalten.

d) Brand- und Rauchausbreitung

1. Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren sind soweit nicht mit Rauchschaltanlagen versehen, geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.



2. Die Rauch- und Brandschutztore schließen im Falle eines Brandes selbsttätig und dürfen zu keiner Zeit durch Gegenstände verstellt oder am selbsttätigen Verschluss gehindert werden.
3. Bei Dienstende müssen aus den Diensträumen alle gefährlichen Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen, soweit möglich, ausgeschaltet werden.
4. Die Anhäufung von brennbaren Stoffen ist zu vermeiden. Flucht- und Rettungswege sind von brennbaren Stoffen freizuhalten.
5. Im Brandfall sind die Türen und Fenster zu schließen bzw. geschlossen zu halten, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu minimieren.

6. Die Bedieneinrichtungen von Rauchabzügen und Rauchwärmeabzugsanlagen (RWA) dürfen nicht mit Gegenständen verstellt werden.

e) Flucht- und Rettungswege

1. Notausgänge, Notausstiege, Flure, Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Treppen, Treppenträume und Sammelplätze müssen durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein und sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.



2. Zufahrtswege und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie Löschwasserentnahmestellen sind unbedingt freizuhalten. Die in der nachfolgenden Grafik rot gekennzeichnete Feuerwehraufstellfläche ist zu jeder Zeit freizuhalten. Sie darf auch nicht zum Be- oder Entladen verstellt werden.
3. Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren dürfen nicht verstellt oder innerhalb der Betriebszeit abgeschlossen sein.
4. Alle im Gebäude Beschäftigten haben sich über die vorhandenen Flucht- und Rettungswege zu informieren.

5. Im Selbstlernzentrum und im DV-Schulungsraum (Bauteil C-2. OG) ist der im anschließenden Plan grün gekennzeichnete Bereich als Flucht und Rettungsweg freizuhalten.



6. Sicherheitsschilder sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

1. Alle Angehörigen der Hochschule Bochum sind durch ihre oder ihren Vorgesetzten über die an ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und Wirkungsweisen von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterrichten und jährlich zu unterweisen.
2. Alle Hochschulangehörigen haben dafür Sorge zu tragen, dass Standorte von Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.
3. Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

4. In den Gebäuden des Gesundheitscampus stehen unterschiedliche Löscheinrichtungen zur Verfügung:
 - In den Fluren befinden sich Handlöscher der Brandklasse AB.
 - Die Technikräume sind mit Handlöschern für elektrische Brände ausgestattet
 - Im gesamten Gebäude gibt es eine Brandmeldeanlage, die bei Auslösung durch Sprachansagen alarmiert. Die Anlage ist direkt auf die Leitstelle der Feuerwehr Bochum aufgeschaltet.
5. Die Stabsstelle AGU unterstützt die Ausbildung der Beschäftigten im Bereich des Brandschutzes.
6. Benutzte oder defekte Feuerlöscher sind ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern umgehend der Stabsstelle AGU unter dem Funktionspostfach arbeitsschutz@hs-bochum.de zu melden.
7. Als Meldeeinrichtungen stehen im Bereich der Hochschule Bochum Druckknopfmelder (Brandmelder), Telefone sowie die Notrufanlagen der Personenaufzüge zur Verfügung.

g) Verhalten im Brandfall

1. Im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!
2. Jeder Brand ist sofort zu melden. Die Meldung erfolgt über die Telefonnotrufnummer 112 (Internes Telefonnetz 0112), Druckknopfmelder oder die Notrufeinrichtung der Aufzüge. Eigengefährdung ist zu vermeiden!
3. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Rettung von Sachgütern.
4. Löschversuche unternehmen.
5. Wenn der Löschversuch erfolgreich war ist die Haustechnik unter -360 (internes Telefon) zu informieren. Wenn der Brand nicht mit eigenen Mitteln zu löschen ist, muss unverzüglich die Feuerwehr alarmiert (112 oder Druckknopfmelder) werden.
6. Wenn möglich Energieträger, Geräte, Maschinen usw. abschalten. Türen schließen, aber nicht abschließen!

7. Personen in benachbarten Räumen benachrichtigen. Blinden oder Gehörlosen sollte geholfen werden. Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer dürfen nicht über die Aufzuganlagen aus den oberen Etagen im alarmierten Brandabschnitt in Sicherheit gebracht werden. Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer sind im Falle eines Brandes in den nächsten nicht alarmierten Brandabschnitt zu bringen. Die Feuerwehr ist beim Eintreffen sofort über den Verbleib von Personen in den oberen Etagen zu informieren.
8. Gebäude, in denen ein Alarmsignal ertönt dürfen nicht betreten oder durchlaufen werden.
9. Das Gebäude darf erst nach Freigabe der Feuerwehr, Polizei oder Leitung wieder betreten werden.

**Die Kenntnis von den Standorten der Löschleinrichtungen im Gebäude ist
Voraussetzung für schnelles Handeln!**

h) Brand melden

1. Jeder Brand ist sofort zu melden.
2. Bei Meldung über Telefon (Rufnummer 112 – internes Telefonnetz 0112) oder über die Sprechanlage der Aufzüge ist das „5-W-Schema“ anzuwenden:
 - **Wo** brennt es?
 - **Was** brennt?
 - **Wie viel** brennt?
 - **Welche** Gefahren?
 - **Warten** auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung das Telefon nicht sofort aufhängen, sondern auf Nachfragen, Anweisungen oder ähnliches der Leitstelle warten.
3. Wird der Brand mittels Druckknopfmelder gemeldet, sollte soweit möglich, eine zusätzliche Information per Telefon (-360 – internes Telefonnetz) gegeben werden. Andernfalls ist auf jeden Fall das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

1. Der hochschulinterne Feueralarm erfolgt in den Gebäuden B und in der Tiefgarage durch Sirenen. In dem Gebäude C ist eine Sprachalarmierung installiert.
2. Bei Ertönen der Alarmsirenen sind sämtliche Räume und das Hochschulgebäude unverzüglich von allen nicht an der Brandbekämpfung oder der Rettung Beteiligten auf den gekennzeichneten, nächstgelegenen Fluchtwegen zu verlassen. Anwesende Besucherinnen und Besucher sind aufzufordern, das Gebäude ebenfalls umgehend zu verlassen.
3. Gebäude, in denen ein Alarmsignal ertönt dürfen nicht betreten oder durchlaufen werden.
4. Türen und Fenster schließen aber **nicht** abschließen.
5. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
6. In Betrieb befindliche Geräte sind, falls gefahrlos möglich, auszuschalten (Notaus).
7. Nach dem Verlassen des Gebäudes nicht vor den Ausgängen stehen bleiben, sondern den Sammelplatz gem. Anlage 4 aufsuchen. Dieser befindet sich der Campusterrasse auf der Wiese.
8. Das Gebäude darf erst nach Freigabe der Feuerwehr, Polizei oder Leitung wieder betreten werden.

j) In Sicherheit bringen

1. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
2. Behinderten, Schwangeren, Kindern und verletzten Personen ist zu helfen.
3. Andere Personen warnen.
4. Verlassen der Gebäude über gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege.
5. Bei versperrten Fluchtwegen den nächst möglichen sicheren Raum aufsuchen und an Gebäudeöffnungen bemerkbar machen.
6. Die Türen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen.
7. Stark verqualmte Räume sind in gebückter Haltung oder kriechend zu verlassen.
8. Bei Räumungsmaßnahmen - wenn möglich – prüfen, ob Personen in WC's oder anderen Nebenräumen zurückgeblieben sind.
9. Die Lehr- oder Veranstaltungsleitung organisiert vor Ort das Verlassen des Gebäudes und vergewissert sich, dass niemand zurückbleibt.
10. Die Aufzüge dürfen nicht benutzt werden. Dies gilt insbesondere auch für Aufzüge, die mit einem Rollstuhltaster ausgerüstet sind. Diese Aufzüge sind nicht brandsicher und können zur Selbstevakuierung nicht genutzt werden.
11. Körperlich behinderte Personen bedürfen i.d.R. besonderer Hilfe und müssen ggf. mit einem Hilfsmittel (Rollstuhl) ins Freie geführt werden. Die Verantwortlichen sorgen in ihrem Bereich mit vorbeugenden Maßnahmen dafür, dass Beschäftigte mit Behinderungen (z.B. Blinde, Gehörlose, Rollstuhlfahrende) im Gefahrenfall das Gebäude sicher verlassen können. Sind dafür besondere Maßnahmen erforderlich, berät bei Bedarf die Schwerbehindertenvertretung mit der Sicherheitsingenieurin. Darüber hinaus wird mobilitätseingeschränkten Beschäftigten sowie blinden oder gehörlosen Personen mit Beschäftigungsantritt empfohlen, ein Beratungsangebot bei der der Sicherheitsingenieurin oder der Schwerbehindertenvertretung der HS Bochum zu vereinbaren, um die gebäudespezifischen Evakuierungsmöglichkeiten zu besprechen.

Ist die vorgesehene Hilfe nicht verfügbar, so ist in sicheren Bereichen auf die Rettung durch die Einsatzkräfte zu warten. Am Gesundheitscampus 8 ist die Aufzugsanlage, die nicht im alarmierten Brandabschnitt liegt noch aktiv. Die verbleibenden Aufzüge dürfen nur noch durch die Haustechnik zur Rettung von Menschen mit starker Gehbehinderung und Rollstuhlfahrern verwendet werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass – sofern das Beratungsangebot nicht angenommen wird – weder die Schwerbehindertenvertretung noch die Sicherheitsingenieurin in eine etwaige Verantwortung gezogen werden können.

12. Den Sammelplatz gem. Anlage 4 aufsuchen. Soweit möglich auf dem Sammelplatz die Vollzähligkeit feststellen und fehlende Hochschulangehörige mit möglichen Aufenthaltsorten der Feuerwehr melden.

k) Löschversuche unternehmen

1. Es ist zu beachten, dass Menschenrettung vor der Löschung eines Brandes und der Rettung von Sachgütern geht.
2. Brände sollten mit dem nächstgelegenen, geeigneten Löschgerät bekämpft werden, wenn dieses ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen ist.
3. Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen. Nach Möglichkeit sollten mehrere Personen mit Handfeuerlöschern gleichzeitig vorgehen.

4. Personen mit brennender Kleidung am Weglaufen hindern. Das Feuer mit dem nächsterreichbaren Löschmittel bekämpfen. Hierfür ist keinesfalls eine Löschdecke zu verwenden, da sich diese bei einem Personenbrand nicht eignet, sondern zusätzliche Gefahren birgt. Es ist immer ein Feuerlöscher zu nutzen, da dieser eine sichere und schnelle Brandbekämpfung ohne zusätzliche Verletzungsgefahr für die zu rettende Person darstellt.
- Es ist ein Mindestabstand von 2 bis 3m zur brennenden Person einzuhalten
 - Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen
 - Den ersten Löschimpuls auf den Oberkörper (Brust und Schulter) richten. So schützt man Hals und Kopf vor den hochzündelnden Flammen.
 - Anschließend den Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten führen.
 - Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers beachten.
 - Im Laborbereich Notduschen benutzen.

5. Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste, nicht schmelzende Stoffe z.B. Holz, Papier, nichtschmelzende Kunststoffe, Textilien	Wasserlöscher, Schaumlöscher, (ABC-Pulverlöscher)
	Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe z.B. Lacke, Farben, Lösungsmittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe	Kohlendioxidlöscher, Schaumlöscher, ABC-Pulverlöscher, Pulverlöscher mit BC-Pulver
	Gase z.B. Propan, Butan, Acetylen, Erdgas, Methan, Wasserstoff	ABC-Pulverlöscher, Pulverlöscher mit BC-Pulver
	Metalle z.B. Natrium, Magnesium, Aluminium	Metallbrand-Pulverlöscher
	Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten z.B. Speisefett, Speiseöle	Fettbrand-Löscher

6. Hinweise zum richtigen Löschen mit Feuerlöschgeräten

	RICHTIG	FALSCH
Feuerlöscher erst am Brandherd einsetzen, Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen		
Wandbrände von unten nach oben löschen		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an die Halter hängen. Neu befüllen lassen!		

(Einführungsvideos zur Handhabung von Feuerlöschern finden Sie auch im Intranet unter <https://www.hochschule-bochum.de/meinebo/intranet/stabsstelle-arbeits-gesundheits-und-umweltschutz/arbeitssicherheit/arbeitsmittel-1/>

7. Hinweis zur Verwendung von Kohlendioxidlöschern

Kohlendioxid ist schwerer als Luft. Daher kann der Löscheinsatz mit CO₂-Feuerlöschgeräten in kleinen und engen Räumen lebensgefährlich sein. Beim Löschen kann durch das in Sekunden freigesetzte CO₂-Volumen sehr schnell eine hohe Konzentration von CO₂ in der Raumluft erreicht werden. Verstärkter Atemantrieb oder Atemnot sind mögliche Warnzeichen.

Um in kleinen und engen Räumen, wie z. B. Schaltschrank-, Server-, Lager-, (Aufzug-) Triebwerksräumen durch das freigesetzte CO₂ eine Gefährdung für die den Brand löschende und sich im Raum aufhaltende Person auszuschließen, muss pro Kilogramm CO₂-Löschmittel mindestens eine freie Grundfläche von 5,5 m² vorhanden sein.

Es gilt:

- 2 kg CO₂-Feuerlöscher erfordern mindestens 11 m² freie Grundfläche,
- 5 kg CO₂-Feuerlöscher erfordern mindestens 27,5 m² freie Grundfläche.

Wenn das Verhältnis von Raumgröße (freie Grundfläche) zu Löschmittelmenge kleiner als 5,5 (m²/kg) ist, muss das Löschen des Brandes von außen durch den geöffneten Türspalt erfolgen. Anschließend ist die Tür zu schließen. Der Brandraum darf danach nur noch nach wirksamen Lüftungsmaßnahmen oder geschützt mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät betreten werden, z. B. durch die Feuerwehr.

l) Besondere Verhaltensregeln

1. Persönliche Sachen sind - wenn ohne Behinderung Anderer möglich - bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.
2. Türen von Räumen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen.
3. Arbeitsmittel sind – wenn ohne Gefährdung der eigenen oder anderen Personen möglich – zu sichern.

m) Anhang

Anlage 1

Hinweise zu Aufgaben der Verantwortlichen im Arbeits- und Umweltschutz

Die Führungskräfte in der Hochschule tragen durch ihre Vorgesetztenfunktion Verantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Die oder der Verantwortliche hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erfassung aller gefährlichen Stoffe und Arbeitsgänge bzw. Arbeitsabläufe.
- Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen nach den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz.
- Unterweisung der Beschäftigten und Studierenden in ihrem Zuständigkeitsbereich, über die bei der Arbeit geltenden Sicherheitsbestimmungen und deren Beachtung.
- Dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten gefahrlos ablaufen; die erforderlichen Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen sowie Arbeitsmitteln und Maschinen vorhanden sind, bzw. ggf. erstellt werden; die Beschäftigten einschl. der Studierenden anhand der Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich bzw. vor Aufnahme des Praktikums belehrt werden; die Unterweisungen dokumentiert und von den Unterwiesenen unterschrieben und mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.
- Alle in ihrem Verantwortungsbereich befindlichen Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräte so einrichten zu lassen bzw. so zu beschaffen, dass die Beschäftigten gegen Unfälle und berufsbedingte Erkrankungen geschützt sind. Nur solche Maschinen und Geräte zur Verfügung zu stellen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen und gekennzeichnet sind.
- Sicherzustellen, dass den Beschäftigten und den Studierenden nach einem Unfall sofort wirksame Erste Hilfe zuteilwird und das dazu notwendige Verbandmaterial zur Verfügung steht. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Ersthelferinnen und Ersthelfern zur Verfügung steht.
- Für ihren Bereich eine ausreichende Anzahl von Helfenden zur Sicherstellung von Brandschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

- Im Umgang mit Gefahrstoffen darauf zu achten, dass die Schadstoffkonzentration unterhalb der Auslöseschwelle liegt. Ansonsten ist für die notwendige technische und persönliche Schutzausrüstung zu sorgen, die einen gefahrlosen Umgang mit dem Gefahrstoff ermöglicht.
- Den in Laboren, Werkstätten, Ateliers tätigen Personen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierenden, Besucher usw.) geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, wenn technische und/oder organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen.
- Ergibt die Gefährdungsbeurteilung eines Arbeitsplatzes die Notwendigkeit einer arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß ArbMedVV, ist dies unverzüglich der Stabsstelle AGU zu melden. Die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge ist daraufhin durch die zuständige Führungskraft in Abstimmung mit der Stabsstelle zu veranlassen.
- Pflichtgemäß an Begehungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden teilzunehmen.
- Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthebt die Verantwortlichen nicht (!) davon, sich fortlaufend über die geltenden rechtlichen Vorschriften zu informieren.

Anlage 2

Aushang Erste Hilfe

Erste Hilfe

Auffinden einer Person

Grundsätze

Ruhe bewahren
Unfallstelle sichern
Eigene Sicherheit beachten

Notruf

Wo ist der Notfall?
Warten auf Fragen, zum Beispiel:
Was ist geschehen?
Wie viele Verletzte/Erkrankte?
Welche Verletzungen/Erkrankungen?

Person ggf. aus dem Gefahrenbereich retten

Bewusstsein prüfen
 laut ansprechen, anfassen, rütteln

Atmung prüfen
 Atemwege freimachen, Kopf nackenwärts beugen, Kinn anheben, sehen/hören/fühlen

Situationsgerecht helfen
 z.B. Wunde versorgen

keine normale Atmung

Notruf

30 x Herzdruckmassage
 Hände in Brustmitte
 Drucktiefe 5 – 6 cm
 Arbeitstempo 100 – 120/min

2 x Beatmung
 1s lang Luft in Mund oder Nase einblasen

AED* holen lassen

vorhanden

Seitenlage

Bewusstsein und Atmung überwachen

normale Atmung

Notruf

Retungstelefon (Notruf):	extern: 112
	intern: 0112
Ersthelfer/Ersthelferin:	
Betriebsarzt/ Betriebsärztin:	
Erste-Hilfe-Material:	liegt in des Vorhandkästen bereit, Ansprechpartner: Fr. Lotter 0234 / 32 10030 (Sicherheitsingenieurin)
Erste-Hilfe-Raum:	GOK 1402
Nächste erreichbare Ärzte/Kliniken:	
Berufsgenossenschaftliche Durchgangskarte/Durchgangskärtchen:	
Info: www.dguv.de/landverbaende	
Nächstgelegenes Krankenhaus:	

Lerne helfen – werde Ersthelfer/Ersthelferin

Info: www.dguv.de/berufsbild

Meldung zur Ausbildung bei: Fr. Lotter 0234 / 32 10030 (Sicherheitsingenieurin)

* Sofern verfügbar – den Anweisungen des „Automatisierten Externen Defibrillators“ (AED) folgen.

DGUV Information 204-001 „Erste Hilfe“, Ausgabe August 2017 • Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de

Der Aushang steht im Intranet unter dem Bereich Arbeitsschutz zum Download zur Verfügung.

Anlage 3

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten

(liegt auch als ausfüllbare pdf-Datei vor)

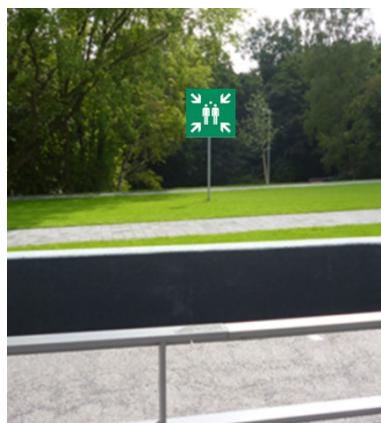
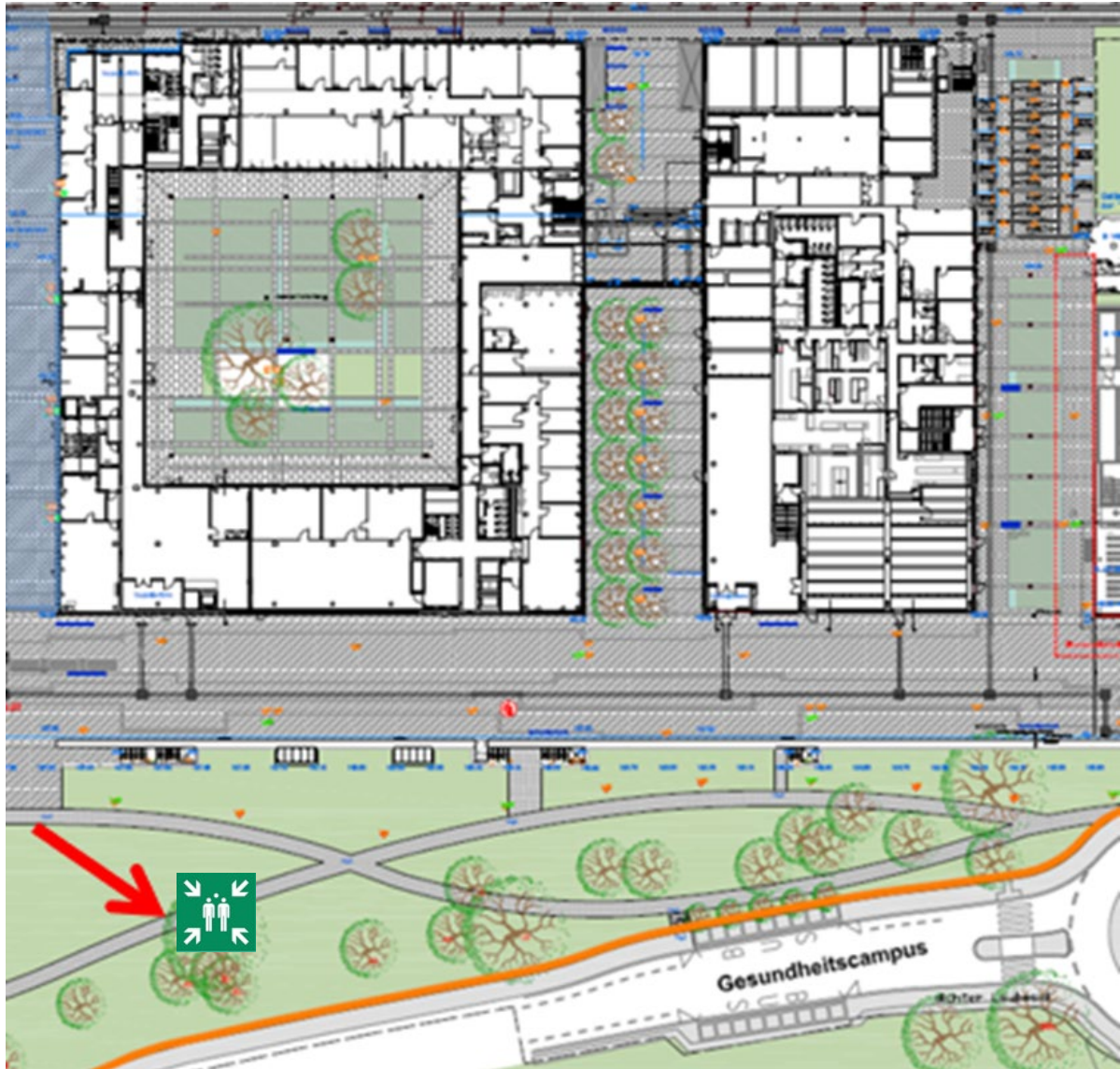
Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten			
Gültig:	Datum:	Uhrzeit:	von: bis:
Arbeitsort/Raum:			
Art der Arbeiten:	☐ Schweißen ☐ Trennschleifen	☐ Schneiden ☐ Löten	☐ Auftau ☐ Heißluft
Arbeitsauftrag: (z.B. Konsole anschweißen)			
Auftrag erteilt durch:	☐ Hochschule Bochum (Namen eintragen)	☐ BLB (Namen eintragen)	☐ Fremdfirma (Namen eintragen)
Ausführung der Arbeiten durch:			
Brandmeldeanlage, -linie Außerbetriebnahme durch:			
Brandmeldeanlage, -linie Inbetriebnahme durch:			
Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt mit allen Beteiligten abgestimmt und durchgeführt:	☐ Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe auch Staubablagerungen im Umkreis von Meter und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen ☐ Abdecken der gefährdeten Gegenstände und Stellen wie z. B. Holzbalken, Holzwände und -böden, Kunststoffteile usw. mit nicht brennbaren Stoffen ☐ Abdichten von Öffnungen, Rinnen, Fugen, Kanälen, Gullys und sonstiger Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen ☐ Entfernen von brennbaren Umkleidungen und Isolierungen (z.B. Wand- und Deckenverkleidungen, Isolier- und Dämmmaterial) ☐ Verschließen von Rohren, Kanälen, Schächten, Apparaten, Behältern mit nicht brennbaren Stoffen ☐ Bereitstellen einer Brandwache mit unmittelbarem Zugriff auf Handfeuerlöscher oder anderen geeigneten Löschmitteln Lufttechnische Anlage in Betrieb ☐ ja ☐ nein		
Brandwache:	☐ Während der Arbeit Datum Uhrzeit Name		☐ Nach Beendigung der Arbeit bis: Datum Uhrzeit Name
Alarmierung:	Standort des nächstgelegenen Telefons, Raum Feuerwehr über Hausanschluss Notruf 2 33 33, extern 02 34/32 233 33 alarmieren Standort des nächstgelegenen Druckknopfmelders: Erste-Hilfe-Räume: Geb. B, Ebene 0, Raum 10 und Geb. F, Ebene 0, Raum 26		
Handfeuerlöscher vor Ort: Weitere Löschmittel:	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ CO ₂ ☐ Schaum ☐ gefüllte Wassereimer ☐ angeschlossener Wasserschlauch		
Erlaubnis erteilt:	Vor Beginn der Arbeiten sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger sind zu beachten. Beide Unterzeichner stimmen dem Beginn der Arbeiten nach erfolgter Ortsbesichtigung zu. Datum: Auftraggebende Stelle Hochschule oder BLB Ausführendes Unternehmen Hochschule, BLB oder Fremdfirma		

Aufbewahrungsfrist: 4 Wochen nach Beendigung der Brandwache bzw. nach Abschluss der Arbeiten

03/2023

Anlage 4

Übersicht Sammelplatz Hochschule Bochum – Gesundheitscampus



Anlage 5

Unterweisungsnachweis - Brandschutzordnung Teil B

Firma:	
Ort:	
Straße:	
vertreten durch:	

wurde am.....durch nachfolgende Mitarbeiterin oder nachfolgenden Mitarbeiter der Hochschule Bochum.....über den Inhalt der Brandschutzordnung Teil A und B der Hochschule Bochum unterwiesen.

Die oder der Unterwiesene verpflichtet sich die Ordnung einzuhalten.

- ☐ Ein Exemplar der Brandschutzordnung wurde ausgehändigt.
- ☐ Die oder der Unterwiesene verpflichtet sich die weiteren Beschäftigten ihres oder seines Unternehmens sowie alle für seine durchzuführenden Tätigkeiten beauftragten Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer mit dem Inhalt der Brandschutzordnung vertraut zu machen, dieses schriftlich zu dokumentieren und eine Ablichtung davon an die Hochschule Bochum, Stabsstelle AGU (arbeitsschutz@hs-bochum.de), umgehend zu übersenden.
- ☐ Die oder der Unterwiesene gibt an, dass keine weiteren Beschäftigten des Unternehmens im Bereich der Hochschule Bochum tätig sind.
- ☐ Die oder der Unterwiesene gibt an, dass für das Unternehmen keine Nachunternehmen beauftragt werden.
- ☐ Die oder der Unterwiesene wurde auf die Besonderheit der Brandmeldeanlagen und mögliche Kosten bei Fehlalarm hingewiesen.
- ☐ Die oder der Unterwiesene wurde auf die Notwendigkeit der Genehmigung für feuergefährliche Arbeiten hingewiesen.

Die Unterweisung ist gültig bis zum....., jedoch längstens 1 Jahr nach Ausstellung und muss danach wiederholt werden.

Unterschrift Firma

Brandschutzordnung

Teil C

Campus Velbert-Heiligenhaus

Nach DIN 14096
Stand: November 2025

- Für alle Beschäftigten mit besonderen Brandschutzaufgaben -

Inhalt

a) Einleitung	32
b) Brandverhütung	33
c) Meldung und Alarmierungsablauf	35
d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	35
e) Löschmaßnahmen	36
f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	37
g) Nachsorge	37
h) Anhang	39
Anlage 1	39

a) Einleitung

Die Personen mit Leitungsfunktion an der Hochschule Bochum Standort Campus Velbert Heiligenhaus haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden in ihrem Verantwortungsbereich beachtet werden.

Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an Personen der Hochschule Bochum an Beschäftigte mit besonderen Brandschutzaufgaben z.B. an Sicherheits- und Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer:innen oder Führungskräfte am Campus Velbert Heiligenhaus.

Dieser Teil C der Brandschutzordnung der Hochschule Bochum tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Die bisherige Brandschutzordnung der Hochschule Bochum für den Zentralcampus tritt damit außer Kraft.

Markus Hinsenkamp (Kanzler)

b) Brandverhütung

1. Das Gebäude und Liegenschaftsmanagement der Hochschule Bochum (Dezernat 8) achtet mit Unterstützung durch die Stabsstelle AGU darauf, dass bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen die Brandschutzvorschriften sowohl in den Bereichen baulicher als auch organisatorischer Brandschutz eingehalten werden. Dazu ist es notwendig, dass bereits bei der Planung der Änderungen, die für die Festlegung der Brandschutzmaßnahmen notwendigen Angaben an die Beteiligten weitergegeben werden.
2. Die Überwachung von vorhandenen Brandschutzeinrichtungen sowie deren Wartung ist Aufgabe des Dezernats 8 in Kooperation mit der Stabsstelle AGU und der/des Brandschutzbeauftragten. Diese beinhaltet die von 2.1 bis 2.16 genannten Maßnahmen.
 - 2.1 Öffentlich zugängliche Rettungswege einschl. der Fluchtwege und Notausgänge müssen gekennzeichnet und immer benutzbar sein.
 - 2.2 Die Zufahrtmöglichkeit für Feuerwehr, Krankenwagen und Rettungsfahrzeuge zu allen Gebäuden ist stets zu gewährleisten.
 - 2.3 Hydranten müssen von parkenden Fahrzeugen und im Winter von Eis und Schnee freigehalten werden.
 - 2.4 Feuerlöscher müssen in den vorgeschriebenen Intervallen gewartet werden.
 - 2.5 Alarmmeldeeinrichtungen wie Telefon oder Funksprechgeräte sind stets einsatzbereit zu halten.
 - 2.6 Feuermeldeanlagen müssen jederzeit betriebsbereit gehalten werden.
 - 2.7 Die vorhandenen Brandschutz- und Brandbekämpfungsanlagen sind funktionstüchtig zu halten, insbesondere die Rauchabzugseinrichtungen, Feuerschutzklappen, Feuerlöschtrocken- und Nassleitungen sowie die Hydranten.
 - 2.8 Es ist zu gewährleisten, dass die Funktionssicherheit der Stromversorgungseinrichtungen für alle Brandschutzanlagen und Sicherheitseinrichtungen gegeben ist. Hierzu gehören Notstromversorgung, vorhandene Gebäudeleittechnik, Notbeleuchtung sowie Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtung und die Aufzugsevakuiierung.

- 2.9 Die Sicherheitsbeschilderung wird in regelmäßigem Abstand durch die Stabstelle AGU überprüft und an das Dezernat 8 übermittelt. Fehlende Beschilderungen werden nach Rücksprache mit dem Bereich Arbeitssicherheit durch das Dezernat 8 ersetzt oder ergänzt.
- 2.10 Genehmigungen für Heiarbeiten werden – soweit sie nicht in dafr eingerichteten Rumen durchgefhrt werden - durch die Vorgesetzte oder den zustndigen Vorgesetzten ggf. unter Einschaltung des IGS oder in Abstimmung mit der Stabstelle AGU erteilt. Die Genehmigung hat in schriftlicher Form zu geschehen. (Anlage 3, Brandschutzordnung Teil B).
- 2.11 Feuergefhrdete und explosionsgefhrdete Bereiche sind durch die Raumverantwortlichen zu berwachen.
- 2.12 Erstellung und Fortschreibung der Feuerwehrplne nach DIN 14095 und DIN ISO 23601 erfolgt durch die Stabstelle AGU in Kooperation mit dem Dezernat 8.
- 2.13 Die Flucht- und Rettungswegeplne nach Arbeitsstttenrichtlinien ASR A2.3 werden durch die Stabstelle AGU in Kooperation mit dem Dezernat 8 fortgeschrieben.
- 2.14 Beschftigte sind durch die Vorgesetzten im Brandschutz zu unterweisen, Fremdfirmen durch den Auftraggeber. Untersttzung leistet die Stabstelle AGU.
- 2.15 Brandschutz und/oder Rumungsbungen werden durch die Stabstelle AGU in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 8 organisiert und durchgefhrt
- 2.16 Die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer ist zu pflegen.

c) Meldung und Alarmierungsablauf

1. Bei Feuersalarm alarmiert die Leitwarte die Mitglieder der Rettungskette über Sprachanruf, E-Mail sowie SMS (siehe Anlage 1). Die Alarmierten statten sich mit Westen, Funkgeräten sowie Verbandskoffer und AED aus und teilen sich in zwei Gruppen auf. Eine Gruppe verteilt sich auf dem Gelände und weist Feuerwehr und Rettungsdienst zum betroffenen Standort ein, die andere Gruppe findet sich am Eingang des jeweiligen Gebäudes ein und prüft – unter Ausschluss der Eigengefährdung – die Lage vor Ort. Außerhalb der Dienstzeiten alarmiert die Leitwarte den Pfortner sowie den gesamten Bereitschaftsdienst. Weitere Informationen können dem Notfallplan „Brandereignis“ entnommen werden.
2. Bei größeren Schadensereignissen informiert der Bereitschaftsdienst den weiter festgelegten Personenkreis.
3. Die Aufhebung des Alarms und Bestätigung zur Wiederaufnahme des Normalbetriebs erfolgt durch die anwesende betriebstechnisch unterwiesene Person.

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

1. Da es organisatorisch aktuell noch nicht möglich ist, Räumungshelferinnen oder Räumungshelfer für einzelne Etagen zu benennen, beschränkt sich die Aufgabe der Beschäftigten der Hochschule Bochum darauf, dass das geräumte Gebäude nicht mehr durch Unbefugte betreten wird. Das Auslösen der Alarmsirene hat zur Folge, dass alle Hochschulangehörigen und Besucherinnen und Besucher das Gebäude umgehend und auf kürzestem Weg zu verlassen haben und den nächstgelegenen Sammelplatz aufsuchen. Erst nach ausdrücklicher Genehmigung darf das Gebäude wieder betreten werden.
2. Die Beschäftigten des Internen Gebäudeservices sorgen dafür, dass die Rauchabzugsanlagen funktionstüchtig sind, die Ersatzstromversorgung und die Wasserversorgung sichergestellt ist. Andere technische Einrichtungen sind außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen.

3. Die Veranstaltungsleitung oder Vorgesetzten stellen sicher, dass die das Gebäude verlassenden Personen die Sammelplätze aufsuchen. Die Mitglieder in der Rettungskette unterstützen den Prozess und sichern – soweit möglich – die Eingänge gegen Wiedereintritt von außen. Die Schlüssel werden durch die Feuerwehr aus den Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) entnommen.
4. Mitglieder der Rettungskette, Ersthelfer und Brandschutzhelfer haben Ortsunkundige, Behinderte oder verletzte Personen zu betreuen.
5. Der Bereich Arbeitssicherheit stellt i.d.R. den verantwortlichen Ansprechpartner für die Feuerwehr. Vertretung erfolgt über das Dezernat 8.

e) Löschmaßnahmen

1. Nach erfolgter Alarmierung finden sich alle Mitglieder der Rettungskette am festgelegten Eingang ein. Die Aufgabenverteilung wird vor Ort durch die Brandschutzbeauftragte oder einer sonstigen verantwortlichen Person des Dezernates 8 vorgenommen.
2. Löschanversuche der Beschäftigten sind auf Entstehungsbrände zu beschränken. Bei Bränden größeren Ausmaßes ist von Löschanversuchen abzusehen und auf das Eintreffen der Feuerwehr zu warten.
3. Löschanversuchen sollen, wenn möglich gebündelt - mit mehreren Personen und mehreren Feuerlöschgeräten gleichzeitig – unternommen werden.
4. Gefährdungen der Beschäftigten sind immer auszuschließen.
5. Bei Eintreffen der Feuerwehr sind begonnene Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Mitarbeiter der Feuerwehr zu übergeben. Ab dem Punkt der Übergabe an die Feuerwehr ist ausschließlich deren Anweisung Folge zu leisten.

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

1. Während der Dienstzeit wird durch die Veranstaltungsleitung oder Vorgesetzte sichergestellt, dass die das Gebäude verlassenden Personen die Sammelplätze aufsuchen.
2. Unbefugte Personen dürfen das betroffene Gebäude nicht mehr betreten.
3. Die Feuerwehr wird innerhalb der Betriebszeiten durch Mitarbeiter des internen Gebäudeservices eingewiesen.
4. Der Bereich der Pforte oder des Technischen Betriebsdienstes öffnet die Schranke. Zusätzlich kann die Feuerwehruzufahrt jederzeit eigenständig die Feuerwehruzufahrt öffnen und diese nutzen.
5. Die Brandstelle und Umgebung sind nach Möglichkeit freizumachen und der Zugang ist zu ermöglichen.
6. Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen (Hydranten) sind für die Löschwasserversorgung freizuhalten.
7. Ist die Brandausbruchsstelle bekannt, ist die Einsatzleitung der Feuerwehr über mögliche Gefahren im Brandraum (evtl. stattfindende Versuche, Gefahrstoffe usw.) zu informieren.

g) Nachsorge

1. Die anschließende Sicherung der Brandstelle erfolgt in Abstimmung mit der Feuerwehr über das Dezernat 8 bzw. die Brandschutzbeauftragte.
2. Soweit möglich ist die Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) durch das Dezernat 8 sicherzustellen.
3. Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist umgehend wieder in den Ausgangszustand zu versetzen/ zu erneuern.

4. Alle Maßnahmen und Tätigkeiten auf kalten Brandstellen, die zur Beseitigung der brandbedingten Belastungen erforderlich sind, erfolgen nach den Vorgaben der TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ DGUV Regel 101-004 Kontaminierte Bereiche sowie VdS 2357 Richtlinien zur Brandschadensanierung.

h) Anhang

Anlage 1

Übersicht der Personen in der Rettungskette:

Standort	Abteilung / Position	Vorname	Nachname	Telefon			
ZC	Dezernat 8 - IGS / Dezerment	Phillip	Nachtigal	10058			
						phillip.nachtigal@hs-bochum.de	1
ZC	Hausmeisterei	Gerrit	Marcel	10050		marcel.gerrit@hs-bochum.de	nach Rücksprache mit Nachtigal oder Lotter
ZC	Hausmeisterei	Alfred	Moczygemba	10049		alfred.moczygemba@hs-bochum.de	nach Rücksprache mit Nachtigal oder Lotter
ZC	Leitung der E-Werkstatt	NN	NN	10051		NN	nach Rücksprache mit Nachtigal oder Lotter
ZC	E-Werkstatt	Jan	Stracke	10052		jan-tobias.stracke@hs-bochum.de	nach Rücksprache mit Nachtigal oder Lotter
ZC	E-Werkstatt	Ingo	Fiedler	10255		ingo.fiedler@hs-bochum.de	nach Rücksprache mit Nachtigal oder Lotter
CVH	E-Werkstatt	Muhammed	Ekin	16701		muhammed.ekin@hs-bochum.de	nach Rücksprache mit Nachtigal oder Lotter
ZC	Leitung der M-Werkstatt	Andreas	Esser	10053		andreas.esser@hs-bochum.de	nach Rücksprache mit Nachtigal oder Lotter
ZC	M-Werkstatt HKLS	Frank	Eickemeier	10054		frank.eickemeier@hs-bochum.de	nach Rücksprache mit Nachtigal oder Lotter
ZC	M-Werkstatt HKLS	Sebastian	Finke	10054		sebastian0.finke@hs-bochum.de	nach Rücksprache mit Nachtigal oder Lotter
CVH	M-Werkstatt HKLS	Konstantin	Dragatis	16700		konstantin.dragatis@hs-bochum.de	nach Rücksprache mit Nachtigal oder Lotter
ZC	Leitung der Tischlerwerkstatt	Max	Nonnenmacher	10047		max.nonnenmacher@hs-bochum.de	nach Rücksprache mit Nachtigal oder Lotter
ZC	Tischlerei	Holger	Schlottmann	10048		holger.schlottmann@hs-bochum.de	nach Rücksprache mit Nachtigal oder Lotter
ZC	Stabsstelle AGU (Arbeits- und Brandschutz)	Manuela	Lotter	10030		manuela.lotter@hs-bochum.de	2
ZC	IT / GLT / Gefahrenmeldetechnik	Nicklas	Graf-Jaanineh	10713		nicklas.graf-jaanineh@hs-bochum.de	3
ZC	Wachdienst (Pforte)			10060 ab 16 Uhr 10160		wachdienst@hs-bochum.de	3
GC	Wachdienst GC			77727-777		wachdienst@hs-bochum.de	3